Wahlordnung der Schülervertretung der Wilhelm-Röpke-Schule, KGS Schwarmstedt

erstellt am 25.05.2024

tritt in Kraft ab dem Schuljahr 2024/2025

Die Wahlordnung der Schülervertretung hat die Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung) und die Passagen des Niedersächsischen Schulgesetzes zur Arbeit in Gesamtkonferenzen und im Schulvorstand zur Grundlage.

§1

Allgemeines

- (1) Die Wahlordnung regelt die Wahl für:
- 1. den:die Schülersprecher:in, sowie Vertreter:innen,
- 2. die Mitglieder:innen des Schulvorstandes,
- 3. die Schulzweigsprecher:innen
- 4. die Mitglieder:innen des Kreisschülerrats,
- 5. die Mitglieder:innen des SV-Vorstandes.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Wählbar sind alle Mitglieder:innen des Schülerrats.
- (2) Die Wahl geschieht in einfachen Mehrheitswahlen, welche schriftlich und geheim ablaufen.
- (3) Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl um den jeweiligen Posten statt.
- (4) Der:Die Bewerber:in mit den meisten Stimmen gewinnt die Wahl um den Posten.
- (5) Die Zahl der möglichen Stimmen, ein/-e bis drei, richtet sich nach der Zahl der Bewerber:innen. Stimmzettel mit mehr als der vorgegebenen Anzahl an Kreuzen sind ungültig; weniger Stimmen dürfen sein.

(6) Die Schulzweigsprecher:innen, sowie die Zweigvertreter:innen des Schulvorstandes werden nur von Schüler:innen aus dem jeweiligen Zweig gewählt

§3

Ablauf der Wahl

- (1) Zunächst gibt es eine konstituierende Sitzung der Schülervertretung in der dritten Woche des Schuljahres. Bei dieser Sitzung werden von den SV-Lehrer:innen die Wahlunterlagen für die in §1 genannten Posten verteilt.
- (2) Bis zum Freitag der vierten Woche des Schuljahres sind die Wahlunterlagen bei den SV-Lehrer:innen abzugeben.
- (3) Anschließend gibt es einen Fototermin mit den Bewerber:innen.
- (4) Auf den Fototermin folgend werden die Bewerbungen ausgehangen.
- (5) In der sechsten Woche des Schuljahres findet eine Schülerratssitzung statt, in welcher die Wahl der in §1 genannten Posten abgehalten wird.

§4

Stellvertreterregelung

- (1) Bei den Wahlen für
- 1. die Mitglieder:innen des Schulvorstandes,
- 2. die Schulzweigsprecher:innen
- 3. die Mitglieder:innen des Kreisschülerrats
- die Mitglieder:innen des SV-Vorstandes
 wird der:die Bewerber:in mit den zweitmeisten Stimmen Stellvertreter:in
- (2) Bei der Wahl des:der Schülersprecher:in findet eine gesonderte Wahl für den Posten des:der Stellvertreters:in statt.

Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann durch eine neue Wahlordnung, welche von dem Schülerrat erarbeitet und beschlossen wurde, ersetzt werden.
- (2) Änderungen an der Wahlordnung, sowohl am Inhalt als auch an der Form, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vom Schülerrat beschlossen werden.